

Frage-Antwort-Katalog

Warum sollte ich mich testen lassen?

Selbst zu wissen, ob man Träger des Virus ist, ist wichtig. Denn auch wenn man selbst vielleicht keine Symptome hat, kann man das Virus an andere weitergeben. So können unbemerkt Infektionsketten entstehen. Schnelltests sind daher in der Pandemie ein wichtiger Baustein zu mehr Sicherheit an den Schulen. Das ist ein entscheidender Beitrag zur Pandemiebekämpfung, den jede und jeder leisten kann. So kann der Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler sicherer gestaltet werden.

Welche Tests werden angewendet?

Wir nutzen für Schülerinnen und Schüler zugelassene und bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistete Selbsttests.

SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma Roche Diagnostics Deutschland GmbH

Die Tests geben bereits nach ca. 15 bis 30 Minuten mit hoher Genauigkeit Aufschluss darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Die Tests werden durch den Freistaat Thüringen finanziert.

Ist die Testung verpflichtend?

Die Teilnahme an einem Selbsttest ist freiwillig. Die Eltern können der Durchführung der Selbsttestung in der Schule widersprechen. Eine Widerspruchserklärung ist [hier](#) zu finden.

Wie ist die Testung von Schülerinnen und Schülern organisiert?

Die Selbsttests von Schülerinnen und Schülern finden in der Regel zweimal je Schulwoche in der ersten Unterrichtsstunde statt. Die einfache Testung erfolgt eigenständig durch die Schülerinnen und Schüler.

Das pädagogische Personal leitet die Schülerinnen und Schüler an und beaufsichtigt die Selbsttestung.

Wie wird mit einem positiven Testergebnis verfahren?

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Mit pädagogischer Begleitung werden sich die positiv getestete Schülerinnen und Schüler ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben. Die Schulleitung benachrichtigt umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung. Sie ist zudem verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Testergebnis zu informieren.

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe, in der ein positiver Test aufgetreten ist, gilt: Sie bleiben im Unterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte der positive Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dessen Veranlassung, sowie die Festlegung von weiteren Schritten obliegen ausschließlich dem Gesundheitsamt.